

vier Zehnthheil Pfennig

von einer beitragspflichtigen Grundsteuer-Einheit festgesetzt worden, welche mit dem zweiten diesjährigen Termine der Grundsteuer zu entrichten sind.

Dresden, den 12. Februar 1898.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Gerßdorf.

Nr. 14. Gesetz,

die Umwandlung der als Staatsschuld übernommenen, ursprünglich $4\frac{1}{2}$ prozentigen, jetzt 4prozentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompagnie vom Jahre 1872 in eine $3\frac{1}{2}$ prozentige Staatsschuld, beziehentlich die Tilgung derselben betreffend;

vom 2. März 1898.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände andurch wie folgt:

§ 1. Unser Finanz-Ministerium wird ermächtigt, die auf den Staat übergegangene, ursprünglich $4\frac{1}{2}$ prozentige, jetzt 4prozentige Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompagnie vom Jahre 1872 dergestalt in eine $3\frac{1}{2}$ prozentige Staatsschuld umzuwandeln, daß diejenigen Schuldscheine der gedachten Anleihe, welche von den Inhabern innerhalb einer denselben zu bestimmenden Frist dazu angeboten werden, durch Abstempelung der Schuldscheine und der dazu gehörigen Zinsleisten (Talons) und Zins-scheine (Kupons) auf einen $3\frac{1}{2}$ prozentigen Zinsfuß herabgesetzt werden.

Für die abgestempelten Schuldscheine verbleiben, abgesehen von der Auslösung nach Schuldscheinen anstatt nach Serien (vergl. § 1 Absatz 2 des Gesetzes, die Umwandlung der auf den Staat übergegangenen $4\frac{1}{2}$ prozentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompagnie vom Jahre 1872 in eine 4prozentige Staatsschuld, beziehentlich die Tilgung derselben betreffend, vom 23. Januar 1882), die Bestimmungen der Generalschuldverschreibung der Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompagnie vom 1. Juli 1872 unverändert in Geltung.

§ 2. Zugleich wird Unser Finanz-Ministerium ermächtigt, eine Tilgung der gedachten, auf dem vorerwähnten Wege nicht zur Umwandlung gelangenden 4 prozentigen Staatsschuld im Wege der Kündigung und Zurückzahlung herbeizuführen.

§ 3. Dasselbe hat auch den Zeitpunkt zu bestimmen, für welchen die unverwandelt bleibenden Schuldscheine durch die Staatsschuldenverwaltung aufzukündigen sind.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind Unser Finanz-Ministerium und der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel heidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 2. März 1898.



Al b e r t.

Werner von Bagdorf.

Nr. 15. Verordnung

wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschuße zu Verwaltung der Staatsschulden unterm 14. dieses Monats erlassenen Bekanntmachung;

vom 14. März 1898.

Nachstehende Bekanntmachung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden vom 14. dieses Monats, die Kündigung der als Staatsschuld übernommenen ursprünglich 4 1/2 prozentigen, jetzt 4 prozentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompagnie vom 1. Juli 1872 und deren Umwandlung in eine 3 1/2 prozentige Staatsschuld betreffend, wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 14. März 1898.

Finanz-Ministerium.

v. Bagdorf.

Wunderlich.